



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 30.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 30.03.2025
Meldungsnummer: UP04-0000004854

Publizierende Stelle
Arbonia AG, Amriswilerstrasse 50, 9320 Arbon

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Arbonia AG

Betroffene Organisation:
Arbonia AG
CHE-106.181.952
Amriswilerstrasse 50
9320 Arbon

Angaben zur Generalversammlung:
21.04.2023, 14:00 Uhr, Würth Haus Rorschach, Carmen Würth Saal,
Churerstrasse 10, 9400 Rorschach

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur 36. ordentlichen Generalversammlung der Arbonia AG

Den gesamten Wortlaut der Einladung mit den Traktanden und Anträgen entnehmen Sie dem PDF im Anhang.

Einladung zur 36. ordentlichen Generalversammlung

ARBONIA 



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Gerne laden wir Sie zu unserer 36. ordentlichen Generalversammlung ein.

Datum: **Freitag, 21. April 2023, 14.00 Uhr**
(Türöffnung: 13.30 Uhr)

Ort: **Würth Haus Rorschach, Carmen Würth Saal,
Churerstrasse 10, 9400 Rorschach**



Verpflegung

Im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung laden wir die Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, auf eine Erfrischung ein.

Anfahrt mit dem Auto

kommend aus Chur: Ausfahrt Rheineck
kommend aus Zürich: Ausfahrt Kreuzlingen / Arbon / Rorschach
danach Richtung Rorschach fahren.

Bitte beachten Sie, dass nur eine begrenzte Anzahl Parkplätze zur Verfügung steht.

mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bahnhof Rorschach (2 Minuten Fussweg)

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen.

Begründung: Der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und dem Schweizerischen Obligationenrecht erstellt. Die Revisionsberichte wurden ohne Einschränkungen ausgestellt. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass weder der Lagebericht, noch die Jahresrechnung, noch die Konzernrechnung Elemente enthalten, die einer besonderen Hervorhebung mit Blick auf die Abstimmung bedürfen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den im Geschäftsjahr 2022 tätig gewesenen Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Konzernleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

Begründung: Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nötig machen würden, die Entlastung zu verweigern.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven aus Kapitaleinlage

3.1 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31.12.2022, nämlich:

Jahresgewinn 2022	CHF	47'292'783
+ Gewinnvortrag	CHF	195'409'264
Bilanzgewinn	CHF	242'702'047

wie folgt zu verwenden:

Dividende ¹ von CHF 0.15 pro Namenaktie für das Geschäftsjahr 2022	CHF	10'420'986
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	232'281'061
Bilanzgewinn	CHF	242'702'047

Begründung: Der Bilanzgewinn ermöglicht es, die stetige Dividendenpolitik der Gesellschaft fortzusetzen und damit die Erwartung der Aktionärinnen und Aktionäre zu erfüllen. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Zahlung einer Dividende pro Aktie von CHF 0.15.

3.2 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlage im Betrag von CHF 0.15 pro Namenaktie wie folgt:

Vortrag Reserven aus Kapitaleinlage	CHF	442'787'878
– Ausschüttung ² von CHF 0.15 pro Namenaktie für das Geschäftsjahr 2022	CHF	–10'420'986
Reserven aus Kapitaleinlage	CHF	432'366'892

Begründung: In Ergänzung der Dividendenzahlung schlägt der Verwaltungsrat, ebenfalls mit Blick auf die Stetigkeit der Auszahlungen, eine steuereffiziente Ausschüttung aus den Reserven für Kapitaleinlagen vor, und zwar in der gleichen Höhe pro Aktie wie die Dividende, d.h. CHF 0.15.

4. Wahlen

4.1 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

4.1.1 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.2 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.3 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.4 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.5 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Markus Oppliker als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.6 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.7 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Thomas Lozser als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.8 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Carsten Voigtländer als Mitglied des Verwaltungsrats.

Begründung: Der Verwaltungsrat arbeitet in seiner heutigen Zusammensetzung effizient und effektiv. Er hat eine ausgeglichene Zusammensetzung mit Blick auf das Aktionariat, die Erfahrung seiner Mitglieder und weiterer für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats relevanter Aspekte. Daher schlägt der Verwaltungsrat die Wiederwahl aller Mitglieder vor. Herr Alexander von Witzleben führt den Verwaltungsrat in exzellenter und umsichtiger Art und Weise. Der Verwaltungsrat schlägt ihn daher zur Wiederwahl vor. Der Verwaltungsrat ist sodann davon überzeugt, dass der Vergütungsausschuss mit den zur Wiederwahl vorgeschlagenen Personen ausgewogen besetzt ist und die Sicht aller Stakeholder in idealer Weise einbringt.

4.2 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. iur. Roland Keller, LL.M., Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9, 8580 Amriswil, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat seine Arbeit in tadelloser Weise über mehrere Jahre erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von KPMG AG, St. Gallen, für das Geschäftsjahr 2023 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts).

Begründung: Die Revisionsstelle hat ihre Aufgabe in tadelloser Weise über mehrere Jahre erfüllt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

¹ Sämtliche Aktien, welche durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht dividendenberechtigt.

² Sämtliche Aktien, welche durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht ausschüttungsberechtigt.

5. Statutenänderungen

5.1 Kapitalband - Art. 3a der Statuten

Antrag 1: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3a der Statuten an die beiliegende Fassung unter Ausschluss der als Alternative bezeichneten Ausdrücke in eckigen Klammern anzupassen.

Antrag 2 (Erweiterung der unteren Grenze des Kapitalbands): Der Verwaltungsrat beantragt für den Fall, dass der Antrag 1 angenommen wird, dass die untere Grenze des Kapitalbands auf -10% ausgedehnt wird, d.h. so, wie dies in der Beilage in eckigen Klammern als Alternative angegeben ist.

Begründung: Art. 3a der Statuten enthielt ein genehmigtes Kapital. Dieses läuft am 22. April 2024 aus und kann unter dem neuen Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat, nicht mehr verlängert werden. Das neue Aktienrecht sieht anstelle des genehmigten Kapitals das Kapitalband vor. Das beantragte Kapitalband gemäss dem neu gefassten Artikel 3a der Statuten ermächtigt den Verwaltungsrat, das Aktienkapital während eines Zeitraums bis zum 20. April 2028 durch die Ausgabe von höchstens 13'800'000 (rund 20%) voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 4.20 in einem oder mehreren Schritten auf maximal CHF 349'747'620.60 (Obergrenze des Kapitalbands) zu erhöhen und in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 277'297'620.60 (Untergrenze des Kapitalbands) zu reduzieren, und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 3'450'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 4.20 oder durch eine Reduktion des Nennwerts der Namenaktien auf nicht weniger als CHF 3.992. Der Verwaltungsrat wird insofern ermächtigt, im Rahmen des Kapitalbands das Aktienkapital um maximal 20% zu erhöhen und um maximal 5% herabzusetzen. Die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung im Kapitalband reduziert sich in jenem Umfang, in welchem das gemäss Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital verwendet oder reserviert wird. Damit wird die Kapitalerhöhungsermächtigung des Verwaltungsrats auf 20% beschränkt.

Durch die Schaffung des vom Verwaltungsrat beantragten Kapitalbands wird dem Verwaltungsrat wie früher mit dem genehmigten Kapital ein Instrument an die Hand geben, das es ihm unter anderem erlaubt, Investitionsprojekte rasch und unter Ausnützung günstiger Marktumstände möglichst kostengünstig zu finanzieren. Ebenfalls besteht bei Akquisitionen zur Erweiterung des Geschäfts die Möglichkeit, den Verkäufern einen Teil des Risikos der Akquisition zu überbinden. Ebenfalls werden verschiedene andere Vorhaben ermöglicht, bei denen dem Verwaltungsrat eine beschränkte Anzahl Aktien kurzfristig zur Verfügung stehen müssen.

Dazu gehört etwa die Beteiligung eines strategischen Partners, um z.B. von dessen Know-how zu profitieren und ihn im Interesse der Gesellschaft zu incentivieren. Auch kann es nötig werden, Finanzinstrumente durch Aktien zu unterlegen bzw. zu unterstützen, die aus dem Kapitalband ausgegeben werden. In bestimmten Situationen kann eine Beteiligung von Mitarbeitenden nicht über Finanzinstrumente geschaffen werden, sondern muss aus dem Kapitalband erfolgen. In allen diesen Situationen muss der Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein. Auch muss aus regulatorischen Gründen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können. Der Bezugsrechtsausschluss ist während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von 6'900'000 Namenaktien (rund 10%) möglich. Diese Zahl reduziert sich aber in dem Umfang, in welchem die Vorwegzeichnungsrechte bei einer Beanspruchung des gemäss Traktandum 5.2 beantragten bedingten Kapitals ausgeschlossen werden. Damit wird der Bezugsrechts- und Vorwegzeichnungsrechtsausschluss auf 10% begrenzt.

Neben der Erhöhung des Kapitals bietet das beantragte Kapitalband dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, in beschränktem Umfang Rückkäufe zur Vernichtung von Aktien zu tätigen und so, wenn geboten, ausserhalb von Dividenden Ausschüttungen vorzunehmen. Der Verwaltungsrat wird beim Einsatz der Kapitalherabsetzung im Kapitalband streng auf eine Gleichbe-

handlung der Aktionärinnen und Aktionäre und die schonende Rechtsausübung achten.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Schaffung eines Kapitalbands nach Massgabe des beantragten Art. 3a der Statuten im Interesse der Gesellschaft liegt. Es wird dadurch namentlich die Flexibilität geschaffen, die erforderlich und vertretbar ist, um der Gesellschaft rasches Handeln bei aussergewöhnlichen Gelegenheiten und Situationen zu ermöglichen.

Die beantragte Alternative einer erweiterten Reduktionsmöglichkeit bis zu 10% trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gesellschaft sowieso ermächtigt ist, bis zu 10% an eigenen Aktien zu erwerben. Die Vernichtung von Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung ist dann einzig die logische Konsequenz und dient zur Bereinigung von Beständen. Sie ermöglicht es dem Verwaltungsrat namentlich unter Einhaltung der Gleichbehandlung der Aktionäre auf einer zweiten Linie angekündigte Rückkäufe zu tätigen. Dies wäre dem Verwaltungsrat nicht möglich, wenn er keine Herabsetzungsmöglichkeit hätte. Es wäre nur in eingeschränkter Masse möglich, wenn der Alternative nicht zugestimmt würde. Rückkäufe könnten so weniger gezielt und weniger transparent erfolgen. Sie wären über die 5% hinaus mit dem Risiko verbunden, dass die Aktien zur Vermeidung einer nachträglichen Besteuerung plötzlich notverkauft werden müssen.

5.2 Bedingtes Kapital für Finanzierungen - Art. 3b der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3b der Statuten an die beiliegende Fassung anzupassen.

Begründung: Der Verwaltungsrat passt die bisherige Bestimmung über das bedingte Kapital für Finanzierungen über Finanzinstrumente, wie Wandel- und Optionsanleihen, an das neue Aktienrecht an. Dies geschieht im Wesentlichen dadurch, dass die Ausübung über elektronische Mittel ermöglicht wird. Damit wird die Effizienz im Ablauf gesteigert. Der Verwaltungsrat beantragt überdies eine Erhöhung des Umfangs möglicher Finanzinstrumente auf 20% des gegenwärtigen Aktienkapitals. Vorwegzeichnungsrechte können jedoch nur im Umfang von 10% eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Sowohl die 20% als auch die 10% sind mit der Kapitalerhöhungskompetenz und der Kompetenz zum Ausschluss von Bezugsrechten unter dem Kapitalband verknüpft. Dies bewirkt eine Begrenzung der Gesamtkompetenz des Verwaltungsrats auf die genannten 20% an Kapitalschöpfungskompetenz und 10% an Kompetenz, dies ohne Gewährung von Zeichnungsrechten an die Aktionärinnen und Aktionäre zu tun. Damit werden dem Verwaltungsrat zwar weitgehende Kompetenzen zur Wahl der Finanzierungsinstrumente gewährt, diese werden aber über die genannten Obergrenzen kontrolliert. Dies vereint Flexibilität für die Gesellschaft mit Schutz der Aktionärinnen und Aktionäre in idealer Weise.

5.3 Bedingtes Kapital für Beteiligungspläne - Art. 3c der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3c der Statuten in der beiliegenden Fassung neu einzufügen.

Begründung: Der Verwaltungsrat beantragt, rund 3% an bedingtem Kapital für die Beteiligung von Mitarbeitenden und Verwaltungsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hatte bislang keine entsprechende Bestimmung und es war ihr daher nur erschwert möglich, ihr Aktienbeteiligungsprogramm, das als Incentivierungssystem dient, umzusetzen, nicht zuletzt weil Marktkäufe für die Gesellschaft nur erschwert möglich sind. Das vorgeschlagene bedingte Kapital sichert also das gängige Entlohnungsmodell der Gesellschaft ab und erleichtert ihr die Anstellung von geeigneten Mitarbeitenden und deren Motivation, v.a. in einem Umfeld, in dem der Wettbewerb um Talente stark angespannt ist. Das bedingte Kapital für Beteiligungspläne ist mit Art. 3a Abs. 4 Bstb. k der Statuten verknüpft, so dass sichergestellt ist, dass

die maximale Anzahl Aktien, die für Mitarbeiterbeteiligungen zur Verfügung stehen, 2'100'000 Aktien bzw. ca. 3% nicht übersteigt.

5.4 Form der Mitteilungen an die Aktionäre - Art. 10 Abs. 2 und Art. 33 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 10 Abs. 2 der Statuten mit einem zusätzlichen Satz zu versehen und Art. 33 der Statuten neu zu fassen, und zwar so, wie in der beiliegenden Fassung angegeben.

Begründung: Die vorgeschlagenen Bestimmungen ermöglichen die Mitteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre durch elektronische Mittel, namentlich E-Mail. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn die Aktionärin / der Aktionär, ihre / seine E-Mail-Adresse im Aktienbuch eintragen lässt. Insofern kann die Aktionärin / der Aktionär selber festlegen, ob eine Mitteilung an sie / ihn per E-Mail erfolgen kann oder nicht. Die Möglichkeit der elektronischen Nachricht steigert die Effizienz und senkt die Kosten für die Gesellschaft.

5.5 Rein virtuelle Generalversammlung - Art. 10 Abs. 6 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, einen neuen Art. 10 Abs. 6 in die Statuten einzufügen, und zwar so, wie in der beiliegenden Fassung angegeben.

Begründung: Die vorgeschlagene Bestimmung ermöglicht es, Generalversammlungen rein virtuell durchzuführen. Das kann Kosten reduzieren und v.a. die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen kurzfristiger möglich machen, weil es keiner weit im Voraus zu reservierender Lokalitäten bedarf. Der Verwaltungsrat wird diese Möglichkeit aber erst einsetzen, wenn sich gezeigt hat, dass entsprechende Generalversammlungen tadellos abgehalten werden können. Ebenfalls wird der Verwaltungsrat im Einsatz sehr zurückhaltend sein, weil der Verwaltungsrat vom Wert physischer Generalversammlungen, namentlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen überzeugt ist.

5.6 Mandate ausserhalb des Konzerns - Art. 29 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den bestehenden Art. 29 der Statuten entsprechend der beiliegenden Fassung anzupassen.

Begründung: Der Verwaltungsrat schlägt die Anpassung der Anzahl Mandate gemäss Statuten in der Beilage vor. Es hat sich gezeigt, dass diese Änderung der Anzahl Mandate erforderlich ist, um einen kompetent zusammengesetzten Verwaltungsrat zu ermöglichen. Zudem beantragt der Verwaltungsrat die Anpassung der Beschreibung der Mandate an das neue Recht, das nicht mehr auf den Handelsregistereintrag abstellt, sondern darauf, ob es sich um ein Unternehmen mit einem wirtschaftlichen Zweck handelt.

5.7 Formelle Anpassungen aufgrund des neuen Aktienrechts und Bereinigungskorrekturen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Artikel der Statuten an die beiliegende Fassung anzupassen, und zwar mit den folgenden Begründungen:

- Art. 4 Abs. 1: Klarstellung, dass es bei den Wertrechten nicht um Registerwertrechte geht.
- Art. 5 Abs. 1 bis 3: Anpassung an das neue Recht und redaktionelle Änderung von Aktienregister zum Aktienbuch.
- Art. 8: Anpassung an das neue Recht.
- Art. 9 Abs. 3 und 4: Anpassung an das neue Recht mit der als ALTERNATIVE 1 bezeichneten Fassung.
- Art. 10 Abs. 3 bis 5: Anpassung an das neue Recht.

- Art. 11 Abs. 4 und 5 (neu eingefügt): Anpassung an das neue Recht.

- Art. 12 Abs. 5: Anpassung an das neue Recht.

- Art. 13: Anpassung an das neue Recht.

- Art. 16: Anpassung an das neue Recht.

- Art. 18 Abs. 2 und 3 (neu eingefügt bzw. ersetzend): Anpassung an das neue Recht.

- Art. 22 Abs. 4 (abgesetzt von Abs. 3 und ersetzend): Anpassung an das neue Recht.

- Art. 28: Anpassung an das neue Recht.

- Art. 30 Abs. 2: Anpassung an das neue Recht.

Begründung: Die mit dem neuen Aktienrecht in Kraft getretenen Bestimmungen haben zur Folge, dass die gegenwärtigen Statuten der Gesellschaft teilweise dem neuen Recht widersprechen bzw. lückenhaft sind. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Statuten an das neue Recht angepasst werden sollen, damit Widersprüche zum geltenden Recht und Rechtsunsicherheiten vermieden werden können. Ferner sollen bei dieser Gelegenheit die Statuten auch in redaktioneller Hinsicht bereinigt werden. Der Verwaltungsrat ist daher der Ansicht, dass sowohl die Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht als auch die Vornahme von redaktionellen Bereinigungen und Präzisierungen im Interesse der Gesellschaft liegen.

5.8 Änderung der Kapitalbeteiligung bzw. Stimmeteiligung für die Traktandierung oder Antragsstellung - Art. 9 Abs. 4 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt für den Fall, dass der Antrag unter Traktandum 5.7 angenommen wird, dass in Art. 9 Abs. 4 der Statuten die im Anhang angegebene ALTERNATIVE 1 durch die ALTERNATIVE 2 ersetzt wird, d.h. dass das Recht zur Traktandierung oder Antragstellung Aktionärinnen und Aktionären zugutekommt, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen halten und nicht die Aktiennennwerte in der Höhe von CHF 1'000'000 vertreten.

Begründung: Das neue Recht stellt auf eine Prozentzahl von 0.5% ab, was dazu führt, dass sich das Traktandierungs- und Antragstellungsrecht flexibel an Kapitalveränderungen anpasst. Das ist mit der gegenwärtigen Lösung des alten Rechts von CHF 1'000'000 nicht der Fall. Dieser Betrag liegt zwar gegenwärtig unter den 0.5%. Dies kann sich aber z.B. bei einer Herabsetzung des Kapitals zwecks steuereffizienter Ausschüttung rasch ändern. Die CHF 1'000'000 liegen nur deshalb unter den 0.5%, weil das Kapital in den Jahren 2015 und 2016 massiv erhöht werden musste. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass eine Anpassung an die im Gesetz vorgesehenen 0.5% den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre, berechnete Anliegen einzubringen, aber eine Antragsflut zu vermeiden, gut und dauerhaft Rechnung tragen.

6. Abstimmungen über die Vergütungen für 2022 und 2023

6.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Begründung: Der Vergütungsbericht bezweckt, den Aktionärinnen und Aktionären Informationen über die Vergütungssysteme, -richtlinien und -praktiken in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Konzernleitung zu geben. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungsbericht 2022 in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsstandards sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt wurde. Der Vergütungsbericht wurde ferner von der Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Der Verwaltungsrat ist ferner der Ansicht, dass im Vergütungsbericht keine spezifischen Tatsachen enthalten sind, die einer vertieften Diskussion bedürften. Daher stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den oben genannten Antrag.

6.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2022 / 2023

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den vom Verwaltungsrat zur Ausrichtung final genehmigten Gesamtbetrag von CHF 2'165'000 (inkl. Leistungen an Sozialversicherungen, Quellensteuern und andere Abzüge) der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2022 / 2023, d.h. von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023, retrospektiv zu genehmigen.

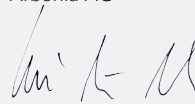
Begründung: Der beantragte Betrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um die Vergütung für das von Herrn Alexander von Witzleben ausgeübte Amt des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten, welches er seit dem 22. April 2022 zusätzlich zum Amt des Präsidenten bekleidet, erhöht. Die Vergütung des Verwaltungsrats hat sich als angemessen im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen erwiesen.

6.3 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 3'147'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022, der, falls in bar, diesen bereits ausgerichtet oder, falls in Aktien, vom Verwaltungsrat final zur Ausrichtung genehmigt worden ist (inkl. Leistungen an Sozialversicherungen, Quellensteuern und andere Abzüge), retrospektiv zu genehmigen.

Begründung: Der beantragte Betrag hat sich gegenüber dem Vorjahr reduziert. Diese Reduktion ist insbesondere auf die Tatsache, dass keine Vergütungen gemäss Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 2 der Statuten ausgerichtet wurden und die variablen Vergütungen im Berichtsjahr insgesamt geringer ausfielen, zurückzuführen. Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung hat sich als angemessen im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen erwiesen.

Freundliche Grüsse
Arbonia AG



Alexander von Witzleben
Exekutiver Verwaltungsratspräsident

Unterlagen und Weisungen für die Stimmrechtsausübung

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung), der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte für das Jahr 2022 liegen seit dem 28. Februar 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre auf oder können auf www.arbonia.com unter «Investoren» eingesehen werden. Zudem kann jede Aktionärin und jeder Aktionär die Zustellung der Unterlagen verlangen (Tel.: +41 71 447 45 53; E-Mail: media@arbonia.com).

Zutrittskarten

Den im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären wird mit der Einladung zur Generalversammlung eine Anmeldekarte zugestellt. Nach Rücksendung der Anmeldekarte an die Gesellschaft (Arbonia AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz) erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Zutrittskarten (Versand der Zutrittskarten ab dem 12. April 2023). Die frühzeitige Rücksendung der Anmeldekarten erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung.

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich nach dem Versand der Einladung zur Generalversammlung, aber noch vor dem 11. April 2023, 17.00 Uhr, im Aktienregister eintragen lassen, erhalten die Einladung zur Generalversammlung und die Anmeldekarte nach dem 12. April 2023 zugestellt. Sie können das Stimmmaterial durch Abgabe der Anmeldekarte am Tag der Generalversammlung direkt beim Aktienbüro vor dem Carmen Würth Saal im Würth Haus Rorschach beziehen.

Buchschluss

In der Zeit vom 11. April 2023, 17.00 Uhr, bis und mit 21. April 2023 finden keine Eintragungen im Aktienbuch statt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nach dem 11. April 2023, 17.00 Uhr, erwerben, sind mit ihren erworbenen Aktien nicht stimmberechtigt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind mit ihren veräusserten Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachtserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. iur. Roland Keller, Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9, 8580 Amriswil, oder durch einen anderen von ihnen ernannten Bevollmächtigten vertreten zu lassen und Weisungen für die Stimmabgabe zu erteilen.

Elektronische Fernabstimmung (E-Voting)

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich vertreten lassen, können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie Vollmachten an eine Drittperson ab dem 30. März 2023, 07.00 Uhr, unter www.arbonia.com/generalversammlung elektronisch erteilen. Die dafür benötigten Zugangsdaten werden den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit der Einladung zugestellt. Die elektronische Teilnahme ist bis zum **19. April 2023, 23.59 Uhr**, möglich. Erfolgt die Stimmabgabe auf verschiedenen Wegen (persönlich an der Generalversammlung, mittels schriftlicher Vollmachts- und Weisungserteilung oder E-Voting), so ist jeweils die zuletzt erfolgte Willenskundgabe der Aktionärin bzw. des Aktionärs massgeblich.

Arbonia AG

Corporate Communications & Investor Relations

Amriswilerstrasse 50

9320 Arbon

Schweiz

www.arbonia.com

media@arbonia.com

Statuten der Arbonia AG – zu ändernde Bestimmungen

Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit in einem Zeitraum bis zum 22.20. April 2024/2028 ermächtigt, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 29'148'000 in einem oder mehreren Schritten auf höchstens CHF 349'747'620.60 (obere Grenze) zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt. 13'800'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 4.20 und das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 277'297'620.60 [ALTERNATIVE: CHF 262'807'620.60] (untere Grenze) zu reduzieren, und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 3'450'000 [ALTERNATIVE: 6'900'000] mit einem Nennwert von je CHF 4.20 oder durch Reduktion des Nennwerts auf nicht weniger als CHF 3.992 [ALTERNATIVE: CHF 3.783]. Eine Reduktion und eine Wiedererhöhung können gleichzeitig erfolgen.

Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Bei einer Kapitalherabsetzung darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats an die Aktionäre ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder in die Reserven gebucht werden. Bei einer Reduktion des Aktienkapitals nach Absatz 1 erhöhen sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung möglich ist, entsprechend und umgekehrt.

Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme bzw. Intermediation durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu

ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Eine Beschränkung oder ein Ausschluss darf während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von maximal 6'900'000 Namenaktien erfolgen, wobei sich diese Zahl im Umfang der pro unterliegende Aktie nach Art. 3b Abs. 2 entzogenen Vorwegzeichnungsrechten reduziert. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen bzw. zu den Konditionen der Kapitalerhöhung, bei der die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,

- a) –zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- b) –zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- c) –zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder
- d) –zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer oder gar nicht möglich wäre; oder
- e) zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind; oder
- f) zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten; oder
- g) um regulatorischen Anforderungen, die die Wahrnehmung des Bezugsrechts erschweren oder verunmöglichen, zu genügen; oder
- h) zur Schaffung eines (möglicherweise variablen) Bestandes an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist; oder
- i) zur Finanzierung einer Transaktion durch einen Aktientausch; oder
- j) für die Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Zusammenhang mit der Zulassung der Aktien an ausländischen Handelsplätzen; oder

- k) zur Beteiligung von Mitarbeitenden oder Verwaltungsratsmitgliedern oder Beiräten, namentlich durch Bedienung von Rechten zum Erhalt von Aktien, welche Rechte von Bedingungen oder Ablauf von Zeitspannen abhängig sind (wobei ein Entzug von Bezugsrechten unter diesem Buchstaben (k) während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von 2'100'000 Namenaktien zulässig ist und sich diese Zahl im Umfang der Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital nach Art. 3c reduziert); oder
- l) aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts.

~~Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.~~

Falls und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Artikel 3b der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.

Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF ~~29'148'000~~ 57'960'000 durch Ausgabe von höchstens ~~6'940'000~~ 13'800'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von ~~Optionsrechten~~ Options- oder Wandelrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, jedoch während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von maximal 6'900'000 unterliegenden Namenaktien, wobei sich diese Zahl im Umfang der nach Art. 3a Abs. 3 entzogenen Bezugsrechten reduziert, und überdies nur dann, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder

- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;
- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;
- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur ~~generierten~~ Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.

Rechte zum Bezug neuer Aktien, werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.

Artikel 3c

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 8'820'000 erhöht durch die Ausgabe von höchstens 2'100'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 durch Ausübung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien im Sinne von Art. 653 Abs. 1 OR, die den Mitarbeitenden der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft gewährt werden (wobei sich diese Ermächtigung in dem Umfange reduziert, in dem Aktien aus dem Kapitalband unter Ausschluss des Bezugsrechts unter Berufung auf Art. 3a Abs. 4 Bstb. k dieser Statuten ausgegeben werden). Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Rechte auf den Bezug neuer Aktien werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden. Der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Artikel 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich des nachfolgenden Absatzes als einfache Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Verfügungen über die Namenaktien, insbesondere deren Übertragung und die Bestellung von Sicherheiten oder einer Nutzniessung, können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes erfolgen. Die obligationenrechtliche Abtretung von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

[...]

Artikel 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die ~~Eigentümer~~Aktionäre und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber und Nutzniesser von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben- und zu halten.

Als Nominees im Sinne dieses Artikels gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Kein Nominee wird für mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Grenze hinaus wird ein Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern er die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im ~~Aktienregister~~Aktienbuch eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Bei einer solchen Bekanntgabe wird der betreffende Nominee bis mit maximal 8% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.

[...]

Artikel 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl ~~und Abberufung~~ der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Gesamtvergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
4. Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. ~~6-~~Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. ~~7-~~Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle unterbreitet werden.

Artikel 9

[...]

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens ~~zehn Prozent~~5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Aktionäre, die ~~Aktien in Nennwert von~~alleine oder zusammen mindestens [ALTERNATIVE 1: CHF 1'000'000 an Aktiennennwerten] [ALTERNATIVE 2: mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen] vertreten, können ~~schriftlich (gemeinsam)~~ die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. ~~Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat~~Die Traktandierung muss mindestens 40 Tage vor der ~~Generalversammlung~~Versammlung schriftlich ~~und~~ unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge einzureichen ~~ersucht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.~~

Artikel 10

[...]

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfälligen anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert. Überdies kann die Generalversammlung alternativ oder zusätzlich per Brief und/oder E-Mail an die im Aktienbuch bezeichnete Adresse einberufen werden.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit, die Art und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates ~~und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.~~

samt kurzer Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Wege zugänglich gemacht werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre werden über diese Auflegung in der Einberufung informiert.~~ zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär hat das Recht, die unverzügliche Zustellung einer Ausfertigung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und des Revisionsberichts zu verlangen.

Die Generalversammlung kann an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder andere audiovisuelle oder elektronische Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung

unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Artikel 11

[...]

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Artikel 12

[...]

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

[...]

Artikel 13

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die ~~Einführung von Stimmrechtsaktien~~ Zusammenlegung von Aktien;
3. ~~die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien~~;
4. ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung~~;
3. ~~5. eine~~ die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. ~~6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes~~ Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. 7–die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. 8–die Auflösung der Gesellschaft;
9. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen ~~und~~ Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters/Gerichts im Falle der Überschuldung;
- ~~8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;~~
- ~~9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.~~

Artikel 18

[...]

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel);
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der

Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. ~~Das Protokoll ist, dieses wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Protokollführer unterzeichnet. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.~~

Artikel 22

[...]

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall vorsehen, dass während einer allfälligen Freistellung von Konzernleitungsmitgliedern oder mit Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Konzernleitungsmitglied betrauten Verwaltungsratsmitgliedern auf die Anrechnung von Ersatzeinkünften verzichtet und/oder neben dem Basissalär ein pro rata-Anteil der variablen Vergütung ausgerichtet wird. ~~Der Verwaltungsrat kann weiter Karenzentschädigungen für nachvertragliche Konkurrenzverbote vorsehen, soweit es sich dabei um eine Abgeltung des wirtschaftlichen Wertes der Konkurrenzenthaltung handelt und diese für die ganze Dauer des Konkurrenzverbots den Betrag einer festen Jahresvergütung der betreffenden Konzernleitungsmitglieder bzw. Verwaltungsratsmitglieder nicht übersteigt.~~

Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung ein Konkurrenzverbot vereinbart, hat dieses geschäftsmässig begründet zu sein und eine Entschädigung aufgrund des Konkurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

[...]

Artikel 28

~~Unbefristete Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung enthalten eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. Befristete Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung dauern maximal ein Jahr.~~

Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.

Artikel 29

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen maximal ~~10~~16 Mandate/~~Tätigkeiten~~ ausserhalb des Konzerns, davon maximal 5 bei börsenkotierten Gesellschaften, ~~in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und maximal 8 bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der 5 börsenkotierten Gesellschaften)~~ ausüben. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder des Verwaltungsrates, welche in der Funktion eines Delegierten des Verwaltungsrates und CEO ad interim gleichzeitig der Konzernleitung angehören.

Mitglieder der Konzernleitung dürfen maximal 5 Mandate/~~Tätigkeiten~~ ausserhalb des Konzerns ausüben, davon maximal 1 bei einer börsenkotierten Gesellschaft, ~~in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und maximal 2 bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der einen börsenkotierten Gesellschaft)~~ ausüben.

Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung dürfen zusätzlich maximal 5 Mandate/~~Tätigkeiten~~ bei gemeinnützigen Organisationen ausüben.

~~Mandate/Tätigkeiten bei durch die Gesellschaft kontrollierten Rechtseinheiten oder Mandate/Tätigkeiten, welche ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat oder Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, gelten nicht als Mandate/Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns.~~

Für die Berechnung der Höchstzahl der Mandate nach Abs. 1 bis 3 der vorliegenden Statutenbestimmung gilt das Mandat als Präsident des Verwaltungsrates bei einer Gesellschaft mit ordentlicher Revision als zwei Mandate.

Mehrere Als Mandate/ gelten Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns in verbundenen Rechtseinheiten, die durch die gleiche Person in mit der Verwaltungsrats-, Geschäftsleitungs- oder Beiratsmitgliedschaft vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, gelten oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Gleiches gilt, wenn Mandate, die ein Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans einer Rechtseinheit ausserhalb des Konzerns weitere Mandate/Tätigkeiten ausübt, des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 29.

Artikel 30

[...]

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, sowie die Konzernrechnung, sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, ~~insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff.,~~ sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen.

Artikel 33

~~Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Alle Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.~~

Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. Brief oder E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.